

Satzung

zur Änderung der Satzung des Westerwaldkreises für die Kreismusikschule

vom 08. Dezember 2003

Auf Grund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155), i. V. m. §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 0.602.2001 (GVBl. S. 29), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung vom 07.08.1990 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Allgemeines, Rechtstellung

- (1) Die Musikschule ist eine vom Westerwaldkreis getragene öffentliche Einrichtung. Der Westerwaldkreis verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art (BgA), der Kreismusikschule, ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der Westerwaldkreis ist mit der Musikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (2) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben des BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Einteilung der Musikschulbezirke erfolgt durch die Kreisverwaltung im Benehmen mit den Verbandsgemeinden.
- (5) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung des Westerwaldkreises ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für deren Benutzung gemäß § 7 Kommunalabgabengesetz Gebühren erhoben werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Montabaur, den 08. Dezember 2003

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises

gez. Weinert

(Peter Paul Weinert)
Landrat